



3003 Bern, 7. September 2023

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Markierung Heliland

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 2. August 2023 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) im Namen der Calanda Wings AG (Bauherrschaft) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Markierung eines Helikopterstandplatzes (Helistand) beim Hangar Calanda Wings ein.

1.2 Beschrieb und Begründung

Mit Plangenehmigung vom 5. Januar 2023 bewilligte das BAZL den Neubau Hangar Calanda Wings. Die Gesuchstellerin hat in diesem Verfahren ausgeführt, dass der Helikopter vom Typ Eurocopter vom Hangar C1 in die neuen Räumlichkeiten gezügelt werde, hat es jedoch im Gesuch unterlassen, um die Markierung eines Helistands auf der bewilligten Fläche vor dem Hangar zu ersuchen. Dies wird nun in diesem Plangenehmigungsverfahren nachgeholt.

Es handelt sich vorliegend somit lediglich um die Markierung eines Helistands auf der bereits bewilligten Fläche vor dem Hangar Calanda Wings. Gemäss Aussage der Gesuchstellerin betrug die durchschnittliche Anzahl Landungen und Starts des betreffenden Helikopters am alten Standort durchschnittlich 33 Bewegungen pro Jahr. Die Standortverschiebung führt zu keinen zusätzlichen Helikopterbewegungen und hat folglich auch keine Auswirkungen auf die Lärmbelastung.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben sowie einen Markierungsplan.

1.4 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Stellungnahmen

Da es sich lediglich um eine Markierung eines Helistands auf einer bereits bewilligten Fläche handelt und keine zusätzlichen Helikopterbewegungen stattfinden, wurde auf die Anhörung von Kanton und Gemeinde verzichtet.

Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 30. August 2023.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Markierung eines Helilands auf einer bereits bewilligten Fläche vor dem Hangar Calanda Wings.

Das Vorhaben ist somit örtlich begrenzt und verändert die Flugplatzanlage nicht.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.2 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 Allgemeine Auflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Der Abschluss der Markierungsarbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 30. August 2023 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflage aus der luftfahrtspezifischen Prüfung bezieht sich auf die Publikation.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 30. August 2023 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG und der Gemeinde Thal zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch für die Markierung des Helistands auf der Fläche vor dem Hangar Calanda Wings wird genehmigt.

1.1 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchschreiben vom 2. August 2023;
- Detailplan neuer Standplatz Helikopter im Massstab 1:200 und 1:100 vom 7. Juli 2023, Plan-Nr. -43;
- Gestaltungsplan im Massstab 1:200 vom 30. November 2022, Plan-Nr. -41A;
- E-Mail der Skyguide vom 12. Juli 2023 zum Betrieb des Helistands.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Der Abschluss der Markierungsarbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflage aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 30. August 2023 ist umzusetzen (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung vom 30. August 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.